

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0087/14/4.1.8

Düsseldorf, den 22.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymeren (Polymerisationsanlage P4) der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in Krefeld durch Ertüchtigung der Produktion und Erweiterung der Stoffliste

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solenis Technologies Germany GmbH mit Bescheid vom 12.09.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage P4 am Standort Krefeld, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Höltker



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Solenis Technologies Germany GmbH
Fütingsweg 20
47805 Krefeld

Datum: 12. September 2017

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0087/14/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Höltker
Zimmer: 246
Telefon:
0211 475-2553
Telefax:
0211 475-2671
Lukas.hoeltker@
brd.nrw.de

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage P4 durch Ertüchtigung der Produktion und Erweiterung der Stoffliste

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.07.2014, zuletzt ergänzt am 23.05.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0087/14/4.1.8

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 29.07.2014, zuletzt ergänzt am 23.05.2017, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage P4 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Sachentscheidung:

Der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in 47805 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleever Straße



Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Polymerisationsanlage P4,

am Standort

Solenis Technologies Germany GmbH

Fütingsweg 20, 47805 Krefeld

Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 616, 639

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- 1. Änderung der Rohstoff-Versorgung**
- 2. Anschluss von zwei Mischern der Betriebseinheit BE 2 an die Betriebseinheit BE 4**
- 3. Erweiterung der Stoffliste**
- 4. Erhöhung des Volumenstromes des Nasswäschers der Betriebseinheit BE 1**
- 5. Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlage**

bei zwischenzeitlich durch Betriebseinstellung der Betriebseinheit BE 2 per Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG mit Az. 53.01-A15.1-100.0249/15 vom 09.11.2015 auf 28.000 t/a reduzierter Kapazität hochmolekularer wasserlöslicher Polymere und wasserquellbarer polymerer Absorber.



II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

IV.

Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und



(Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Aufgrund von nachträglich durchgeführten Änderungsmaßnahmen mussten nach Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns weitere Nachforderungen an die Antragsunterlagen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt [REDACTED] Euro.

Anrechnung von Gebühren vorausgegangener Bescheide

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 wird 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 über die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet, wenn der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG zugelassen wurde. Im vorliegenden Fall wurde am 07.12.2015 die Zulassung des Vorzeitigen Beginns erteilt. Die Gebühren hierfür beliefen sich auf [REDACTED] Euro. Die anzurechnende Summe beträgt demnach [REDACTED] Euro und die geminderte Gebühr [REDACTED]).

Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung:

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte und gerundete Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

Gebühr für UVP-Vorprüfung:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung



zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren sowie der wirtschaftliche Nutzen werden als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300 Euro. Die Gesamtgebühr erhöht sich somit auf [REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000677485

an die Landeskasse Düsseldorf:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

VII.

Begründung

Sachverhalt:

Die Solenis Technologies Germany GmbH betreibt am Standort Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld die Polymerisationsanlage P4. Die oben



genannte Anlage ist nach Maßgabe der Ziffer 4.1.8 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die Polymerisationsanlage P4 dient der Herstellung hochmolekularer wasserlöslicher Polymere und wasserquellbarer polymerer Absorber. Die bestehende Anlage soll durch Ertüchtigung der Produktion und Erweiterung der Stoffliste wesentlich geändert werden. Die Solenis Technologies Germany GmbH in 47805 Krefeld hat für dieses Vorhaben am 29.07.2014, zuletzt ergänzt am 23.05.2017, von daher einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage P4 gestellt.

Am 02. November 2015 beantragte die Solenis Technologies Germany GmbH die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG. Der entsprechende Genehmigungsbescheid wurde mit Az. 53.01-100-53.0087/14/4.1.8v am 07. Dezember 2015 erteilt.

Am 09. November 2015 wurde mit Az. 53.01-A15.1-100.0249/15 die Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Produktionsanlage P4 durch Betriebseinstellung der Betriebseinheit BE 2 und Demontage von Anlagenteilen bestätigt. Die mit vorliegendem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen wurden, letztmalig durch Nachlieferung vom 23.05.2017, hinsichtlich dieser Maßnahmen angepasst.

Antragsgegenstand:

1] Änderung der Rohstoff-Versorgung wie folgt: Die Versorgung mit Acrylsäure erfolgt über eine Ringleitung, die durch die Produktion P3 befüllt wird. Die Versorgung der Linien 1, und 4 (Betriebseinheiten BE 1, und 7) mit dem Stoff Acrylamid erfolgt aus der Produktion P3. Das Acrylamid wird dabei über Stichleitungen in die bereits vorhandenen Lagerbehälter geleitet und von hier über die vorhandenen Vorlagebehälter den entsprechenden Linien zugeführt. Optional kann mittels Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankzügen angeliefertes Acrylamid über bereits genehmigte Umfüllanlagen in die Lagerbehälter aufgenommen werden.

2] Zwei Mischer der ehemaligen Linie 2 (Betriebseinheit BE 2) werden zusätzlich an die Linie 4 (Betriebseinheit BE 7) angeschlossen.

3] Erweiterung der Stoffliste um neue Additive und Aufbau einer zusätzlichen Ansatzstation und Dosiermöglichkeit für die Linie 4 (Betriebseinheit BE 7) sowie Verwendung eines vorhandenen Rühr-



reaktors aus der ehemaligen Linie 3 als Vorlage für Flüssigpolymere zum Einsatz in der Linie 4. Außerdem Zudosierung eines neuen Additivs über eine vorhandene Additiv-Route in die Monomerlösung an der Linie 1.

4] Erhöhung des Volumenstromes des Nasswäschers der Linie 1 (Betriebseinheit BE 1) von 40.000 m³/h auf 47.500 m³/h zur Gewährleistung eines ausreichenden Luftaustausches und einer ausreichenden Trocknungsleistung. Die ursprünglich beantragte Erhöhung des Volumenstromes des Nasswäschers der Linie 2 (BE 2) entfällt aufgrund der mittlerweile per Anzeige nach § 15 BImSchG (Az. 53.01-A15.1-100.0249/15 vom 09.11.2015) beschiedenen Betriebseinstellung und Teildemontage der Betriebseinheit BE 2.

Außerdem Entfall des Volumenstromes der Linie 3 (10.000 m³/h) und Umstellung der Abluftentsorgung der Lager- und Ansatzbehälter vom Nasswäscher der ehemaligen Linie 2 auf den Nasswäscher der Linie 1 und Ausweisung einer neuen Emissionsquelle (Notstromaggregat).

5] Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlage wie folgt: Bisher werden die Abschlammwässer der Abluftwäscher einzeln an zwei verschiedenen Übergabestellen direkt in den Werkskanal abgelassen, sofern ein geeigneter pH-Wert vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Abschlammwässer manuell in eines der Auffangbecken 04B5601 oder 04B5602 geleitet und von dort ins Becken 04B5603 gepumpt, wo vor dem Einleiten in den Werkskanal der pH-Wert eingestellt wird.

Nach Umsetzung dieser Genehmigung werden Abwasser, Spritzwasser von den Bühnen, wenig kontaminiertes Spülwasser und das Abschlammwasser der Wäscher automatisch in einem der drei Abwasserbehandlungsbecken 04B5601, 04B5602 oder 04B5603 gesammelt, falls erforderlich in pH-Wert und Temperatur angepasst und dann in die Werkskanalisation eingeleitet. Bei der Linie 4 werden die Abwässer vorher in einem Abwasserbehälter gesammelt, nach Erreichen eines bestimmten Füllstandes automatisch in eines der Abwasserbehandlungsbecken abgepumpt und nach Gutbefund in die Werkskanalisation eingeleitet. Die Kellerentwässerung erfolgt über eine Pumpe in eines der Abwasserbehandlungsbecken. Sollte, wie im Falle von Starkregen, der Kellerbereich nicht mehr schnell genug über die Abwasserbehandlungsbecken entwässert werden können, so kann die auf der Ostseite im Außenbereich des Gebäudes P4 befindliche Über-



gabestelle für die Einleitung direkt in die Abwasserkanalisation genutzt werden.

Zuständigkeit:

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Genehmigungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 1 / 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Feststellung der UVP-Pflicht:

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Alle Änderungen der Anlage finden in bereits bestehenden Gebäuden statt. Eine Inanspruchnahme bzw. Nutzung und Gestaltung von derzeit unversiegelten Böden erfolgt somit nicht. Mit den geplanten Änderungen werden keine Oberflächengewässer oder das Grundwasser tangiert. Der



derzeitige Wasserbedarf bzw. die entsprechende Abwassermenge der Polymerisationsanlage P4 ändert sich durch die geplanten Änderungen nicht. Aufgrund der langjährigen intensiven industriellen Nutzung des Gesamtstandortes sind keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur und Landschaft im Bereich der Vorhabensfläche entwickelt.

Die derzeit anfallende Abfallmenge und deren Zusammensetzung verändern sich durch das geplante Vorhaben nicht. Temporäre Abfälle hinsichtlich einer Durchführung von Baumaßnahmen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden.

Die Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage beschränken sich auf die gemeinsame Sammlung aller Abwässer aus der Polymerisationsanlage P4. Die bestehenden Abwasserströme in Bezug auf die Abwasserfrachten der Anlage, die nach der Einstellung von pH-Wert und Temperatur in der Abwasserbehandlungsanlage in die werkseigene Kanalisation abgeführt werden, verändern sich durch die geplanten Änderungen nicht.

Die geplanten Änderungen sind mit keinen relevanten Änderungen hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen aus den Produktionsanlagen der Polymerisationsanlage P4 verbunden. Veränderungen hinsichtlich Geruchs- und Geräuschemissionen sowie Erschütterungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen.

Die Untersuchung der Störfallauswirkungen hat ergeben, dass die unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefahrenquellen zu keiner ernststen Gefahr führen.

Für die Produktion P4 ergibt sich durch das geplante Vorhaben keine Änderung in Bezug auf die Lagerung, Handhabung und den Einsatz wassergefährdender Stoffe.

Bei dem Betriebsgelände handelt es sich um ein intensiv industriell genutztes Gelände, welches durch einen hohen Versiegelungsgrad und unterschiedliche industrie-typische Gebäudeformen geprägt ist. Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld ist das Betriebsgelände einschließlich des Bereiches der Produktionsanlage P4 als Industriegebiet ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung ökologisch empfindlicher Gebiete im Umfeld des Betriebsstandortes ist durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen.



Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 43 vom 27. Oktober 2016) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Behördenbeteiligung:

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld [Bauaufsicht, Brandschutz],
- Dezernat 52 [Abfallwirtschaft]
- Dezernat 53 [Immissionsschutz-Überwachung],
- Dezernat 54 [Wasserwirtschaft],
- Dezernat 55 [Technischer Arbeitsschutz],
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Stellungnahme der Stadt Krefeld:

Seitens der Stadt Krefeld bestehen gegen die beantragte wesentliche Änderung aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

In ihrer Funktion als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft hat die Stadt Krefeld folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Abwässer der Wäscher werden nun grundsätzlich über die Auffangbecken geleitet, so dass von genereller Einstellung des pH-Wertes auszugehen ist. Trotzdem sollen die Werte „mitgeschrieben“, in der Messwarte angezeigt und auf Alarm geschaltet werden.

Bei Starkregen ist die Notentlastung direkt in die betriebseigene Abwasseranlage geplant. Hier sind keine Maßnahmen hinsichtlich der pH-Werte außerhalb des Gutbereiches beschrieben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in diesen Fällen die zentrale Neutralisation „ANA“ diese Funktion übernimmt und somit die Einhaltung der Satzungswerte garantiert werden kann.

**Stellungnahme des Dezernates 52 – Abfallwirtschaft**

Das Konzept für den Ausgangszustandsbericht vom 22.09.2016 wurde dem Teildezernat Bodenschutz zu einer auf seine Zuständigkeit beschränkte Prüfung vorgelegt. Bedenken gegen die Erteilung dieser Genehmigung wurden nicht geäußert. Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.5 sind zu beachten.

Stellungnahme des Dezernates 53 - Immissionsschutz:

Laut Teildezernat Immissionsschutz - Überwachung stehen beim Bau und beim Betrieb entsprechend den Antragsunterlagen der Genehmigung der Anlagenänderung keine Bedenken gegenüber.

Stellungnahme des Dezernates 54 - Wasserwirtschaft:

Gegen den Antrag bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Neben den Änderungen in den Produktionsanlagen wird auch eine Änderung der Abwassersammlung und der Einstellung des pH-Wertes vor Einleitung in das private Kanalisationsnetz der Evonik Degussa GmbH beschrieben.

Die Evonik Degussa GmbH hat eine Genehmigung zur Einleitung des Gesamtabwassers des Standorts in das öffentliche Kanalisationsnetz der Stadt Krefeld. Die Fa. Ashland Deutschland GmbH als Vorgängerin der Solenis Technologies GmbH war von der Genehmigungspflicht zur Einleitung in das private Netz befreit. Der Übergang dieser Befreiung auf die Solenis Technologies GmbH wird zurzeit geprüft. Mit einer Fortführung der Befreiung ist zu rechnen.

Die Gesamteinleitung der Evonik Degussa GmbH unterliegt den Anforderungen des Anhangs 22 der Abwasserverordnung. Insofern werden in der Regel keine besonderen qualitativen Anforderungen vor Einleitung in das private Kanalisationsnetz gestellt

Die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.3 sind zu beachten und einzuhalten. Ebenso sind die Hinweise 2.1 und 2.2 zu beachten.

Stellungnahme des Dezernates 55 - Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

**Stellungnahme des LANUV NRW:**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage P4 wurden die antragsbezogenen Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV in den Antragsunterlagen vom Fachbereich 74, Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) sachverständig begutachtet. (Gutachten-Nr. 1422.4.1.8 vom 05.08.2015.)

Laut LANUV NRW enthalten die Unterlagen im Wesentlichen die nach § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben. Am 25.06.2015 wurde ein Ortstermin zur Begutachtung der Antragsunterlagen unter Beteiligung von Firmenvertretern und des Fachpersonals des LANUV NRW durchgeführt. Das Protokoll dieses Ortstermins ist als Anlage 74-SI-5551 Teil des oben genannten Sachverständigengutachtens und enthält Empfehlungen hinsichtlich der Ergänzung bzw. Richtigstellung der Antragsunterlagen. Die betreffenden Punkte sind als Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.8 in der **Anlage 2** Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Das LANUV NRW kommt zu der Beurteilung, dass in der zu ändernden P4-Anlage gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in oben genanntem Sachverständigengutachten und im Protokoll des Ortstermins am 25.06.2015 vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von der P4-Anlage ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Durch die Umsetzung der beantragten Änderungen können keine schädlichen Umwelteinwirkung und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die schadlose Entsorgung des neu anfallenden Abfalles ist sichergestellt. Die emissions- und immissionsseitige Gesamtsituation ändert sich durch die geplanten Änderungen nicht. Die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist durch das Fortgelten der bestehenden Genehmigungen und durch die Nebenbestimmungen als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (**Anlage 2**) sichergestellt.

Sachentscheidung:

Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb des Solenis Technologies Germany GmbH durch Ertüchtigung der Produktion und Erweiterung der Stoffliste wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der Polymerisationsanlage P4 schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zu deren Vorsorge sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Das geplante Vorhaben hat keinen wesentlichen Einfluss auf die gesamte Produktionskapazität der Anlage, die sich nach Betriebseinstellung der Betriebseinheit BE 2 per Anzeigebestätigung mit Az. 53.01-A15.1-100.0249/15 vom 09.11.2015 mittlerweile auf 28.000 t/a beläuft. Die Abluftströme ändern sich durch Erhöhung der Volumenströme der jeweiligen Nasswäscher der Linie 1 von 40.000 m³/h auf 47.500 m³/h sowie durch Wegfall der Volumenströme der Linie 2 von bisher 30.000 Nm³/h und der Linie 3 von bisher 10.000 Nm³/h. Die Abluftzusammensetzung und die derzeit genehmigten Emissionswerte ändern sich nicht. Eine neue Emissionsquelle entsteht durch Installation eines Notstromaggregates, welches zu Testzwecken einmal im Monat betrieben werden soll. Die Abluftbestandteile unterschreiten hierbei die Grenzen für Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft hinsichtlich des Kriteriums Staub. Bezüglich der Betriebsdauer und -häufigkeit sind die Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.2 zu beachten. Die Zusammensetzung und Menge des Abwassers und der anfallenden Abfälle ändern sich durch die geplanten Änderungen nicht. Die von der Produktionsanlage P4 ausgehenden anteiligen Lärmemissionen unterschreiten die Immissionsrichtwerte an sämtlichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) und liegen damit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm. Es erfolgt durch die geplanten Änderungen kein Eingriff in unversiegelten Boden. Ein Konzept für einen Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG liegt seit dem 21. November 2016 vor.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Änderungsgenehmigung war mit Inhaltsbestimmungen (Tenorierung) und den Einschränkungen in den Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) zu erteilen.



VIII.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Höltker)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0087/14/4.1.8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

Anschreiben der Ashland Deutschland GmbH	5 Blatt
Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
Abkürzungen / Begriffe	1 Blatt
Anschreiben der Solenis Technologies Germany GmbH vom 23.05.2017 (Ergänzung der Antragsunterlagen)	1 Blatt
Kurzbeschreibung (Mit den Änderungen gemäß Anzeigebestätigung 53.01-A15.1-100.0249/15 vom 09.11.2015)	5 Blatt
Verfahrensfließbild GO400044 (Ergänzung vom 23.05.2017)	1 Blatt
Verfahrensfließbild GO400045 (Ergänzung vom 23.05.2017)	1 Blatt
Tabelle 1: Zur Demontage vorgesehene Apparate und Maschinen (Ergänzung vom 23.05.2017)	3 Blatt
Tabelle 2: Zur Wiederverwendung vorgesehene Apparate und Maschinen (Ergänzung vom 23.05.2017)	2 Blatt
1 Antragsformulare	
1.1 Formular 1	5 Blatt
1.2 Formular 2 - Betriebseinheiten	2 Blatt
1.3 Formular 3 - Technische Daten	5 Blatt
1.4 Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	4 Blatt
1.5 Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt



1.6	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1 Blatt
1.7	Formular 6 - Abgasreinigung / Abwasserreinigung	2 Blatt
1.8	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
1.9	Formular 8 - VAwS	15 Blatt
1.10	Weitere Angaben zur Abwasserbehandlung	9 Blatt
2	Kurzbeschreibung	5 Blatt
3	Pläne	
3.1	Lageplan Produktion P4	1 Blatt
3.2	Auszug Deutsche Grundkarte	1 Blatt
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung - Verfahrensbeschreibung	12 Blatt
5	Angaben zu Abfälle, Abwässern, Boden	
5.1	Herkunft und Verbleib der Abfälle	2 Blatt
5.2	Herkunft und Verbleib der Abwässer	1 Blatt
6	Immissionen - Emissionen	
6.1	Angaben zu Immissionen / Emissionen	3 Blatt
6.2	Emissionsquellenplan	1 Blatt
6.3	Schalltechnische Stellungnahme / Produktionsbetrieb	4 Blatt
6.4	Schalltechnische Stellungnahme / Bereich des Bebauungsplanes Nr. 756/I	4 Blatt
7	Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit	5 Blatt
8	Zeichnungen und Apparatliste	Blatt
8.1	Aufstellungsplan Produktion P 4 / GP00_U0005	1 Blatt
8.2	Verfahrensfließbild P4, Produktionslinien 1 und 2 für anionische und kationische Praestole und Stockosorb / G0400029	1 Blatt
8.3	Verfahrensfließbild P4, Hilfs- und Nebenanlagen für Produktionslinien 1 und 2 / G0400030	1 Blatt
8.4	Verfahrensfließbild P4, Linie 1 und 2, Verpackung und Konditionierung / G0400031	1 Blatt



8.5	Verfahrensfließbild Rohstofflagerung P 4 für Linie 1 bis Linie 4 (P12) / G0400032	1	Blatt
8.6	Verfahrensfließbild Ansatzstationen für Linie 1 und 2 für anionische und kationische Praestole und Stockosorb / G0400033	1	Blatt
8.7	Verfahrensfließbild P4 Linie 4 (P12), anionische und kationische Praestoltypen / G1200006	1	Blatt
8.8	Verfahrensfließbild P4 Linie 4 (P12), anionische und kationische Praestoltypen / G1200007	1	Blatt
8.9	Verfahrensfließbild P4 Linie 4 (P12), Zentrale Ansätze für Additive 1 + 2 und Initiatoren / G1200008	1	Blatt
8.10	Verfahrensfließbild Nebenanlagen P4 Linie 4 (P12) / G1200009	1	Blatt
8.11	Apparateliste	18	Blatt
9	Produktinformationen		
9.1	Liste der Stoffe mit Verwendung (Auszug)	4	Blatt
9.2	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	18	Blatt
9.3	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] [REDACTED]	6	Blatt
9.4	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	5	Blatt
9.5	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	6	Blatt
9.6	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	14	Blatt
9.7	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	14	Blatt
9.8	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	9	Blatt
9.9	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	5	Blatt
9.10	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	14	Blatt
9.11	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	13	Blatt
9.12	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL	13	Blatt
10	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG		
10.1	Bericht Nr. M115446/01 / Müller BBM GmbH	28	Blatt



11 Bauunterlagen

11.1	Brandschutztechnische Stellungnahme	15	Blatt
12	Sonstiges		
12.1	Erklärung des Betriebsrates	1	Blatt
12.2	Zertifikate ISO 9001:2008 / ISO 14001:2004 / ISO 50001 : 2011	6	Blatt

Ordner 2 von 3 Band 2a Teilsicherheits-Bericht

13	Teilsicherheitsbericht nach § 9 StörfallIV	81	Blatt
13.1	Anhang 1 / Pläne		
13.1.2	Lageplan Gesamtanlage / GL00_U0201	1	Blatt
13.1.3	Aufstellungsplan Produktionsanlage P4 / GP00_U0005	1	Blatt
13.1.4	Flucht- und Rettungspläne P 4	6	Blatt
13.1.5	Flucht- und Rettungspläne P 12	6	Blatt
13.2	Anhang 2.2 / Matrix der Schutzeinrichtungen	3	Blatt
13.3	Anhang 3 / Sicherheitsdatenblätter		Blatt
13.3.1	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	17	Blatt
13.3.2	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	27	Blatt
13.3.3	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	10	Blatt
13.3.4	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	11	Blatt
13.3.5	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	11	Blatt
13.3.6	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	18	Blatt
13.3.7	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	14	Blatt
13.4	Anhang 4 / Explosionsschutzdokument		Blatt
13.4.1	Explosionsschutzdokument Produktionsanlage P4	17	Blatt
13.4.2	Stoffliste zu Explosionsschutzdokument P4	4	Blatt
13.4.3	Ex-Zonenplan und Bühnenübersicht Produktion P 12 und P 4	1	Blatt



13.5 Anhang 5 / Tabellarische Untersuchung der betrieblichen Gefahrenquellen 108 Blatt

Ordner 3 von 3 - Band 2b Teilsicherheits-Bericht

13.6 Anhang 2.1 R+I-Fließbilder

13.6.1 Blockschema P 4 L1-4 / G 04 00035 1 Blatt

13.6.1 [REDACTED] Tank 600 m³ / G 04 46009 1 Blatt

13.6.2 [REDACTED] Vorlage / G 04 46011 1 Blatt

13.6.3 [REDACTED] Tanklager Süd / G 04 46010 1 Blatt

13.6.4 [REDACTED] Vorlage / G 04 40003 1 Blatt

13.6.5 Monomerenherstellung L1 / G 04 11007 1 Blatt

13.6.6 Monomerenherstellung L2 / G 04 21006 1 Blatt

13.6.7 Monomerenherstellung L4 / G 12 11004 1 Blatt

13.6.8 Monomerenrestetank L1 / G 04 11008 1 Blatt

13.6.9 Monomerenrestetank L2 / G 04 21007 1 Blatt

13.6.10 [REDACTED] L1 / G 04 12003 1 Blatt

13.6.11 [REDACTED] L2 / G 04 22003 1 Blatt

13.6.12 [REDACTED] L4 / G 12 12003 1 Blatt

13.6.13 Zentraler Ansatz [REDACTED] / G 12 06007 1 Blatt

13.6.14 Initiatoransatz [REDACTED] L2 / G 04 02005 1 Blatt

13.6.15 Polymerisation L1 B1 / G 04 13007 1 Blatt

13.6.16 Polymerisation L1 B2 / G 04 13008 1 Blatt

13.6.17 Polymerisation L2 B1 / G 04 23007 1 Blatt

13.6.18 Polymerisation L2 B2 / G 04 23008 1 Blatt

13.6.19 Polymerisation L4 B1 / G 12 13007 1 Blatt

13.6.20 Polymerisation L4 B2 / G 12 13008 1 Blatt



13.6.21	Gelkonditionierung L2 / G 04 24004	1	Blatt
13.6.22	Gelkonditionierung L2 / G 04 14006	1	Blatt
13.6.23	Gelkonditionierung L4 B1 / G 12 14003	1	Blatt
13.6.24	Gelkonditionierung L4 B1 / G 12 14004	1	Blatt
13.6.25	Trocknung L1 / G 04 15002	1	Blatt
13.6.26	Trocknung L2 / G 04 25002	1	Blatt
13.6.27	Additiv B1 AEEL4 / G 12 06008	1	Blatt
13.6.28	Trocknung Zuluft L4 / G 12 15008	1	Blatt
13.6.29	Trocknung L4 / G 12 15009	1	Blatt
13.6.30	Mahlung/Siebung L1 / G 04 16004	1	Blatt
13.6.31	Mahlung/Siebung L2 / G 04 26003	1	Blatt
13.6.32	Mahlung/Siebung L4 / G 12 16003	1	Blatt
13.6.33	Konfektionierung L 1 / G 04 18005	1	Blatt
13.6.34	Konfektionierung L 2 / G 04 28006	1	Blatt
13.6.35	Konfektionierung L 4 / G 12 18007	1	Blatt
13.6.36	Konfektionierung [REDACTED] / G 12 18008	1	Blatt
13.6.37	Abfüllung Big-Bag/Paper L1 / G 04 45009	1	Blatt
13.6.38	Abfüllung Big-Bag/Paper L2 / G 04 45010	1	Blatt
13.6.39	Abwasserbehandlung L1,2,4 / G 04 56008	1	Blatt
13.6.40	Abwassersystem / G 04 56009	1	Blatt
13.6.41	Belastete Abwässer L 4 / G 12 56003	1	Blatt
13.6.42	Abluftwäscher L1 / G 04 72005	1	Blatt
13.6.43	Abluftwäscher L2 / G 04 72006	1	Blatt
13.6.44	Abluftwäscher L4 / G 12 72002	1	Blatt



13.6.45 Entschäumer / G 04 44003

1 Blatt

13.6.45 Staubsaugerringleitung L1-4 / G 04 42006

1 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0087/14/4.1.8

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen (**Anlage 1**), sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der



Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2
Seite 2 von 10

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich auftretenden Emissionen (ggf. Schätzungen).
- Die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

- 2.1.1 Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.



2.1.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2
Seite 3 von 10

Immissionsort (IO)	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1: Fütingsweg 21	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2 Franz-Hitze-Straße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3 Hammersteinstraße 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 Feldstraße 19	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Oberdießemer Straße 184	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6 Oberdießemer Straße 145	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.3 Die Einhaltung der Nr. 2.1.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungs-



maßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

- 2.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.2 Gasförmige Emissionen

- 2.2.1 Der Testbetrieb des neuen Notstromaggregates mit der neuen Emissionsquelle (Quellennummer EQ 0040 000 100) darf insgesamt die Dauer von 24 h/a nicht überschreiten. Die Zeiten des Testbetriebes sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.2 Sofern durch eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage das Notstromaggregat unabhängig vom routinemäßigen Testbetrieb zum Einsatz kommt, sind diese Betriebszeiten ebenfalls zu dokumentieren. Die Mitteilungspflichten der Nebenbestimmung 1.5 dieses Bescheides sind hierbei zu beachten.



3. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 5 von 10

3.1 Der Sicherheitsbericht ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

3.2 Ergänzungen des Sicherheitsberichtes:

Hinweis: Die Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.8 beziehen sich auf die Umsetzung der im Sachverständigengutachten Nr. 1422.4.1.8 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) vom 05.08.2015 empfohlenen Ergänzungen der antragsbezogenen Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV.

3.2.1 Die Flucht- und Rettungswegepläne der zu P4-Anlage gehörigen Gebäude P4.2 und P14 sind den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beizufügen.

3.2.2 Für den Einwirkungspfad über die Haut ist für die im Betrieb gehandhabten Stoffe eine stoffbezogene Einzelfallbetrachtung durchzuführen.

3.2.3 Die Angaben zu sicherheitsrelevanten Anlageteilen auf Grund des Stoffinhalts in den Kapiteln 3 und 4 der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind zu korrigieren.

3.2.4 Es ist zu überprüfen, ob 04A3301, 04B1201/02, 04W4602/50, 12B1100 und 04B2201 zusätzlich als sicherheitsrelevante Apparate einzustufen sind. Außerdem ist zu überprüfen, ob deren Ausrüstung ebenfalls als sicherheitsrelevant einzustufen ist. Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.



3.2.5 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zu den Auswirkungen des Ausfalls von [REDACTED] zu ergänzen.

3.2.6 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind, soweit die Linie 3 weiterhin mit den anderen Anlagen der P4 verbunden ist und insbesondere über die Ringleitungen der Fa. Ashland/Solenis mit Einsatzstoffen versorgt werden, die Schnittstellen zwischen den beiden Betrieben zu definieren und die Wechselwirkungen zwischen den beiden Anlagen systematisch zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Gefahrenanalyse sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu dokumentieren. Außerdem ist zu überprüfen, ob sich aus der Abtrennung der Linie 3 von der P4 Änderungen der brandschutztechnischen Maßnahmen ergeben. Diese sind ebenfalls in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu dokumentieren.

3.2.7 Die Angaben in der Gefahrenanalyse sind entsprechend den Anmerkungen im Protokoll des Ortstermins am 25.06.2015 wie folgt richtig zu stellen:

Anhang 5.2

- Die Angaben zu „VentilePumpe“, 04G11201P1120/ 2120120/ 31020 und 12GP110611140 sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV richtig zu stellen.
- Die Bezeichnung von TISAZA 46001/002 ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu korrigieren.
- Die Rückströmung von Säuren und Laugen nach 04B4600 ist offenbar nicht ausgeschlossen. Angaben zu Auswirkungen und getroffenen Maßnahmen befinden sich demnach in den Angaben zum Detail „Allgemein“. Dieser Verweis ist nicht nachzuvollziehen und in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu konkretisieren.
- Die Angaben zu L46003 widersprechen sich und sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV richtig zu stellen

Anhang 5.3

- Nach den Angaben erfolgt die [REDACTED]versorgung aus der Anlage P 7. Antragsgegenstand ist die Umstellung auf die



Versorgung aus P 3. Die Gefahrenanalyse ist zu aktualisieren.

Anlage 2

Seite 7 von 10

- Die Angaben zur Bezeichnung der Pumpe (047P01034063) sind richtig zu stellen.
- Die Angaben zur Bezeichnung der Druckmessung (04P400031) sind richtig zu stellen.

3.2.8 Die Auswirkungsbetrachtungen sind entsprechend der Anmerkungen im Protokoll zum Ortstermin am 25.06.2015 in der Anlage zu diesem Sachverständigengutachten wie folgt zu überarbeiten:

- In den Unterlagen fehlen Angaben zu Gefahren für die Anlage, die von Ereignissen in Nachbaranlagen ausgehen können. Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen. Dabei sind eigene Anlagen und Anlagen anderer Betreiber zu betrachten.
- Zur Bewertung von störungsbedingten [REDACTED] Emissionen sind auch AEGL-Werte heranzuziehen. Die Auswirkungsbetrachtungen sind entsprechend zu ergänzen.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Betriebsanweisung:

4.1.1 Für den Betrieb der Abwasserbehälter und -becken sowie der Einrichtungen zur Einstellung des pH-Wertes vor Einleitung in das private Kanalisationsnetz der Evonik Degussa GmbH ist eine Betriebs- bzw. Arbeitsanweisung mit abwasserrelevanten Regelungen aufzustellen. Diese soll neben der eigentlichen Betriebsanweisung insbesondere enthalten:

- Beschreibung der Maßnahmen zur Abwasserüberwachung,
- Beschreibung der Alarmeinrichtungen,



- Angaben zum Verhalten bei Betriebsstörungen bzw. bei vom normalen Betrieb abweichenden Bedingungen (z.B. bei Notentlastungen infolge von Starkregen),
- Festlegungen zur Aufzeichnung des pH-Wertes sowie von abwasserrelevanten Feststellungen bei Kontrollen und Wartungen der abwasserrelevanten Anlagenteile sowie bei Freigaben zur Ableitung des Abwassers nach „Gutbefund“.

4.2 Betriebstagebuch

4.2.1 Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen abwasserrelevanten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

4.2.2 Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten. Die abwasserrelevanten Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

4.3 Selbstüberwachung:

4.3.1 Am Gesamtablauf des Betriebes ist eine Probenahmemöglichkeit einzurichten, die jederzeit auch von den amtlichen Probenahmendiensten genutzt werden kann.

4.3.2 Zur Überprüfung der in Formular 4, Blatt 2 des Antrags aufgeführten Angaben ist das Abwasser am Ablauf des Betriebes innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt dieses Bescheides einmal repräsentativ auf die Parameter pH-Wert, Acrylamid, Zink, Kupfer, Nickel und AOX (jeweils aus der Originalprobe, qualifizierte Stichprobe, Analysenverfahren nach AbwV) zu untersuchen.

4.3.3 Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren und mir nach Erhalt vorzulegen. Die Forderung einer weiteren Selbstüberwachung bleibt vorbehalten.



5. Bodenschutz

Anlage 2

Seite 9 von 10

5.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig vorzulegen.

5.2 Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

5.3 Regelüberwachung

Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von höchstens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser zu überwachen (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV).

Es sollten die Messstellen genutzt werden, die auch für den AZB beprobt worden sind. Der Parameterumfang der relevanten gefährlichen Stoffe sowie die Überwachungsintervalle sind – in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erstbeprobung für den AZB – mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen.

5.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in



die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

Anlage 2

Seite 10 von 10

- 5.5 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0087/14/4.1.8

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Ände-



rungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Anlage 3
Seite 2 von 3

- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 1.5 Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



- 1.6 Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 3

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Wasserwirtschaft:

2.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das eingeleitete Kühlwasser bzw. das zur Wäsche genutzte Kühlwasser gemäß Anhang 31 der Abwasserverordnung sowie entsprechend der Genehmigung der Indirekteinleitung der Evonik Degussa GmbH Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten darf.

2.2 Das der wasserrechtlichen Genehmigung zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in die private Kanalisation der Evonik Degussa GmbH ist zu aktualisieren.